

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der CON-VAL GmbH



CON-VAL GmbH

Auweg 15
CH-5620 Bremgarten, Schweiz
CHE-141.419.791

Stand: 23.05.2016

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der CON-VAL GmbH (nachfolgend „CON-VAL“) und ihren Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und sonstigen Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für:

- mechanische Bearbeitungen und Fertigungsdienstleistungen;
- CNC-Fräsen und CNC-Drehen;
- Laserschneiden;
- Metallbau und Konstruktionen;
- Baugruppenmontage;
- 3D-Druck und Kunststoffteile;
- Mess- und Prüfleistungen;
- Handelsgeschäfte mit technischen Produkten, Komponenten, Baugruppen und Materialien;
- Vermittlungs-, Beschaffungs- und Handelsdienstleistungen;
- die Koordination von Lieferanten und Kunden;
- Direktlieferungen bzw. Streckengeschäfte im Auftrag von CON-VAL.

1.3 Diese AGB gelten ausschliesslich für Geschäftsbeziehungen im unternehmerischen Bereich (B2B). Geschäfte mit Konsumenten werden nicht von diesen AGB erfasst.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn CON-VAL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.5 Die Annahme eines Angebots, die Erteilung eines Auftrags, die Entgegennahme einer Leistung oder Lieferung von CON-VAL gilt als Anerkennung dieser AGB, sofern der Vertragspartner zuvor auf deren Geltung hingewiesen wurde.

2. Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

2.1 Angebote von CON-VAL sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von CON-VAL oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.3 Für Umfang und Inhalt des Auftrags sind insbesondere die Auftragsbestätigung, das Angebot, die technische Dokumentation, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige schriftliche Vereinbarungen massgebend.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch CON-VAL.

2.5 CON-VAL ist berechtigt, zur Erfüllung eines Auftrags geeignete Drittunternehmen, Lieferanten, Produzenten oder Subunternehmer einzusetzen.

3. Technische Unterlagen und Kundenvorgaben

3.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass CON-VAL sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Materialvorgaben, Toleranzen und sonstigen technischen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Vorgaben.

3.3 Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder verspätet zur Verfügung gestellter Informationen entstehen, gehen zulasten des Vertragspartners.

3.4 CON-VAL ist berechtigt, bei technisch unklaren oder widersprüchlichen Vorgaben die Ausführung bis zur Klärung zurückzustellen.

3.5 Sofern CON-VAL auf Wunsch des Vertragspartners technische Änderungen, Konstruktionen, Optimierungen oder Anpassungen vornimmt, werden diese nach Aufwand bzw. gemäss separater Vereinbarung verrechnet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Verpackungs-, Transport-, Zoll-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten können separat verrechnet werden, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

4.3 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von **30 Tagen netto** ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

4.4 Bei Zahlungsverzug ist CON-VAL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher bzw. vertraglich vereinbarter Höhe zu verlangen.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist CON-VAL zudem berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zurückzuhalten.

4.6 Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferfristen und Termine

5.1 Liefer- und Fertigungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von CON-VAL ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

5.2 Lieferfristen beginnen frühestens mit vollständigem Eingang sämtlicher für die Auftragsausführung erforderlicher Unterlagen, Freigaben, Materialien und Anzahlungen.

5.3 Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von CON-VAL, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Pandemien, Streiks, Betriebsstörungen, Energieengpässe, Lieferengpässe, behördliche Massnahmen oder Verzögerungen von Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist angemessen.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern diese dem Vertragspartner zumutbar sind.

6. Versand, Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

6.2 Bei Direktlieferungen oder Streckengeschäften kann die Ware unmittelbar vom Lieferanten bzw. Hersteller an den Kunden des Vertragspartners versendet werden.

6.3 Der Umstand, dass eine Lieferung direkt von einem Lieferanten von CON-VAL an den Kunden erfolgt, begründet kein direktes Vertragsverhältnis zwischen diesen Parteien, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6.4 Lieferungen gelten mit Übergabe an den Frachtführer bzw. Spediteur als ausgeführt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

7. Prüfung und Mängelrüge

7.1 Der Vertragspartner hat die Lieferung bzw. Leistung unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

7.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Erhalt der Ware bzw. Leistung schriftlich und detailliert zu rügen.

7.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden.

7.4 Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

7.5 Bei berechtigten Mängeln oder Falschlieferungen ist der von CON-VAL eingesetzte bzw. beauftragte Lieferant verpflichtet, die mangelhafte oder falsch gelieferte Ware nach Wahl von CON-VAL auf eigene Kosten nachzubessern, zu reparieren oder eine mangelfreie Ersatzware herzustellen bzw. zu liefern. CON-VAL ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Massnahmen gegenüber dem Lieferanten zu veranlassen.

8. Gewährleistung

8.1 CON-VAL gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen bei vertragsgemässer Verwendung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, **12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme**.

8.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne Zustimmung von CON-VAL Änderungen, Reparaturen oder Bearbeitungen an der gelieferten Ware vorgenommen haben.

8.4 Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemässe Verwendung, normale Abnutzung, falsche Montage, ungeeignete Betriebsbedingungen oder fehlerhafte Vorgaben des Vertragspartners zurückzuführen sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von CON-VAL, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich zulässig und wirksam vereinbart bzw. eingetragen wurde.

9.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bis zur vollständigen Bezahlung sorgfältig zu behandeln.

10. Geheimhaltung

10.1 Sämtliche technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen, die ein Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält und die erkennbar vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet wurden, sind vertraulich zu behandeln.

10.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks verwendet werden.

10.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

10.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt insbesondere für:

- Preise und Kalkulationen;
- Lieferanten- und Kundeninformationen;
- technische Zeichnungen;
- CAD-Daten;
- Fertigungsverfahren;
- Stücklisten;
- Ansprechpartner;
- Einkaufs- und Verkaufsbedingungen;

- Bezugsquellen;
 - Margen und Konditionen;
 - Informationen über bestehende oder geplante Geschäftsbeziehungen.
-

11. Schutz von Geschäftsbeziehungen und Verbot der Umgehung

11.1 Grundsatz

CON-VAL vermittelt, organisiert und koordiniert im Rahmen ihrer Tätigkeit Geschäftsbeziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen. Die Kenntnis eines Vertragspartners von Kunden, Lieferanten, Herstellern oder sonstigen Geschäftspartnern von CON-VAL stellt einen wesentlichen wirtschaftlichen Wert von CON-VAL dar.

Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, Geschäftsbeziehungen, die durch CON-VAL hergestellt, vermittelt, koordiniert, ermöglicht oder offengelegt wurden, nicht unter Umgehung von CON-VAL direkt oder indirekt wirtschaftlich zu nutzen.

11.2 Dreiecks- und Streckengeschäfte

Insbesondere gilt dies für Konstellationen, in denen:

CON-VAL bei Firma A einkauft und an Firma B verkauft.

Dabei kann CON-VAL beispielsweise:

- die Ware bei Firma A bestellen;
- Firma A einen Lieferschein oder eine Versandinstruktion zur Verfügung stellen;
- Firma A anweisen, die Ware direkt an Firma B zu versenden;
- Firma B als Empfänger der Ware benennen;
- Firma A und Firma B zur technischen oder logistischen Abwicklung miteinander in Kontakt bringen.

Dass Firma A und Firma B dadurch voneinander Kenntnis erhalten, ist ausdrücklich zulässig und stellt **keine Aufhebung oder Einschränkung der Geschäftsbeziehung über CON-VAL** dar.

11.3 Kein Direktgeschäft

Firma A und Firma B verpflichten sich, sämtliche von CON-VAL vermittelten oder über CON-VAL abgewickelten Geschäfte weiterhin über CON-VAL abzuwickeln.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CON-VAL dürfen Firma A und Firma B insbesondere:

- a) keine direkten Kauf-, Verkaufs-, Liefer-, Produktions-, Vermittlungs- oder sonstigen Geschäftsverträge miteinander abschliessen;
- b) keine über CON-VAL vermittelten Produkte oder Dienstleistungen direkt voneinander beziehen oder aneinander verkaufen;

- c) keine Folgeaufträge, Serienaufträge oder Wiederholungsaufträge aus einem von CON-VAL vermittelten Geschäft direkt abwickeln;
- d) keine wirtschaftlich gleichartige Geschäftsbeziehung unter einer anderen Gesellschaft, verbundenen Gesellschaft, Tochtergesellschaft, Muttergesellschaft, Schwesterfirma oder über einen Dritten aufbauen;
- e) CON-VAL nicht dadurch umgehen, dass ein Auftrag formal über einen anderen Vertragspartner, Vermittler oder eine andere Gesellschaft abgewickelt wird;
- f) keine Geschäftsbeziehung aufbauen, die wirtschaftlich an die Stelle der von CON-VAL vermittelten Geschäftsbeziehung tritt.

11.4 Verbot der Abwerbung

Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, Geschäftspartner, Kunden oder Lieferanten, welche ihm durch CON-VAL bekannt geworden sind, nicht gezielt mit dem Zweck anzusprechen oder abzuwerben, um CON-VAL aus der bestehenden oder beabsichtigten Geschäftsbeziehung zu entfernen.

Das gilt insbesondere für die direkte Übernahme von Kunden, Lieferanten, Produktionsaufträgen, Serienaufträgen oder Rahmenaufträgen.

11.5 Zulässige Kommunikation zwischen den Parteien

Die direkte Kommunikation zwischen Lieferant und Kunde ist grundsätzlich **nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung und Absprache mit CON-VAL** zulässig.

Soweit eine direkte Kommunikation zur technischen, logistischen, qualitativen oder organisatorischen Abwicklung eines von CON-VAL vermittelten oder koordinierten Geschäfts erforderlich ist, darf diese ausschliesslich im zuvor mit CON-VAL abgestimmten Umfang und Zweck erfolgen.

Die Kontaktaufnahme, der Austausch von Kontaktdaten sowie sämtliche telefonischen, schriftlichen, elektronischen, persönlichen oder sonstigen Kommunikationshandlungen zwischen Lieferant und Kunde bedürfen grundsätzlich der **vorherigen Zustimmung von CON-VAL**, sofern es sich um einen durch CON-VAL vermittelten, koordinierten oder offengelegten Geschäftspartner handelt.

Eine erteilte Zustimmung gilt ausschliesslich für den konkret genehmigten Zweck und Umfang. Sie stellt keine allgemeine Zustimmung zu weiteren Kontakten, Verhandlungen oder Geschäftsbeziehungen dar.

Eine solche Kommunikation darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Begründung, Vorbereitung, Erweiterung oder Fortführung eines direkten Geschäfts zwischen Lieferant und Kunde unter Umgehung von CON-VAL verwendet werden.

12. Konventionalstrafe bei Umgehung

12.1 Für jede schuldhaft Verletzung der Bestimmungen gemäss Ziffer 11 schuldet der Vertragspartner CON-VAL eine Konventionalstrafe.

12.2 Die Konventionalstrafe beträgt das **Zehnfache (10-fache) des gesamten Netto-Umsatzes des unter Umgehung von CON-VAL direkt oder indirekt abgewickelten Geschäfts**.

12.3 Als massgeblicher Umsatz gilt dabei der gesamte Netto-Rechnungswert sämtlicher Waren und Dienstleistungen, die aufgrund des unzulässigen Direktgeschäfts zwischen den beteiligten Unternehmen umgesetzt wurden oder aufgrund der Umgehung umgesetzt werden sollen.

12.4 Bei wiederkehrenden, fortlaufenden oder serienmässigen Geschäften wird für die Berechnung der Konventionalstrafe der gesamte wirtschaftliche Wert des betroffenen Geschäfts berücksichtigt, mindestens jedoch der Umsatz, der während der ersten **12 Monate** nach Beginn der Umgehung erzielt oder vereinbart wurde.

12.5 Beispiel:

Bezieht Firma B aufgrund einer durch CON-VAL vermittelten Geschäftsbeziehung Waren direkt bei Firma A und beträgt der daraus resultierende Netto-Umsatz CHF 50'000.–, beträgt die vereinbarte Konventionalstrafe grundsätzlich:

CHF 50'000.– × 10 = CHF 500'000.–

12.6 Die Konventionalstrafe wird unabhängig davon geschuldet, ob CON-VAL ein konkreter Schaden entstanden ist.

12.7 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.8 Die Zahlung der Konventionalstrafe berechtigt den Vertragspartner nicht dazu, die verbotene Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

12.9 Die Konventionalstrafe wird mit schriftlicher Geltendmachung durch CON-VAL fällig.

12.10 Vorstehende Regelung gilt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der richterlichen Herabsetzung einer übermässig hohen Konventionalstrafe.

13. Dauer der Schutzpflicht

13.1 Die Verpflichtungen gemäss Ziffer 11 gelten während der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen CON-VAL und dem jeweiligen Vertragspartner.

13.2 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die Schutz- und Umgehungsverbote für einen Zeitraum von **60 Monaten** weiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.3 Für Geschäfte, welche während der Vertragslaufzeit durch CON-VAL vermittelt oder angebahnt wurden, gilt die Schutzpflicht auch dann, wenn das konkrete Geschäft erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Sämtliche von CON-VAL erstellten Zeichnungen, Konstruktionen, CAD-Daten, Berechnungen, Modelle, Angebote, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum bzw. geistiges Eigentum von CON-VAL, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14.2 Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CON-VAL weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden.

14.3 Vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum des Vertragspartners. CON-VAL darf diese zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags verwenden.

15. Haftung

15.1 CON-VAL haftet für Schäden nur, soweit diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CON-VAL verursacht wurden, soweit gesetzlich zulässig.

15.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und sonstige mittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15.3 Die zwingende Haftung nach Gesetz bleibt vorbehalten.

15.4 Für Schäden, die auf fehlerhaften Angaben, Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners beruhen, haftet CON-VAL nicht.

16. Datenschutz

16.1 CON-VAL bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Abwicklung von Bestellungen, Lieferungen, Rechnungen, Kundenbeziehungen und Geschäftskontakten verarbeitet.

16.3 Soweit erforderlich, können Daten an Lieferanten, Logistikunternehmen, Dienstleister oder sonstige zur Vertragsabwicklung eingesetzte Dritte weitergegeben werden.

17. Beizug von Dritten und Lieferanten

17.1 CON-VAL ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte und Unterlieferanten einzusetzen.

17.2 Vertragspartner von CON-VAL dürfen aus der Zusammenarbeit zwischen CON-VAL und einem Unterlieferanten keine eigenen Ansprüche gegenüber diesem Unterlieferanten ableiten, sofern kein separater Vertrag zwischen diesen Parteien besteht.

17.3 Dies gilt insbesondere bei Streckengeschäften und Direktlieferungen.

18. Rücktritt und Kündigung

18.1 Bei erheblichen Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner ist CON-VAL berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18.2 Bei Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit, drohender Insolvenz oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners kann CON-VAL bestehende Aufträge zurückhalten oder von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

18.3 Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zu vergüten.

19. Schriftform

19.1 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu Verträgen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung.

19.2 E-Mail-Kommunikation gilt als schriftlich, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

20. Abtretung

20.1 Der Vertragspartner darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CON-VAL weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen.

20.2 CON-VAL ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

21.2 Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

22. Anwendbares Recht

22.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen CON-VAL und dem Vertragspartner unterstehen ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz.

22.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

23. Gerichtsstand

23.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit CON-VAL ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von CON-VAL.

23.2 CON-VAL bleibt berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz bzw. Wohn- oder Geschäftssitz zu belangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

24. Vorrang individueller Vereinbarungen

24.1 Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen CON-VAL und dem Vertragspartner gehen diesen AGB vor.

24.2 Im Übrigen gelten diese AGB für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen oder ersetzt werden.

CON-VAL GmbH

Auweg 15
CH-5620 Bremgarten, Schweiz
CHE-141.419.791